

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	42. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Schulbeirat	24.10.2012	4	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten (Zustimmung)
Hauptausschuss	04.12.2012	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	18.12.2012	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat nimmt von den Erläuterungen Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Schulbeirat und im Hauptausschuss im Hinblick auf die Regelungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche die Änderungssatzung zur Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler gemäß Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
	51.000,- Euro				
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung				Kontenart:	
Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.400.21.40.01					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Das Bildungs- und Teilhabepaket wurde am 25. Februar 2011 verabschiedet und gilt rückwirkend zum 1. Januar 2011. Auf Empfehlung des Städte- und Landkreistages wurde mit Wirkung zum 24. Dezember 2011 die Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler lediglich im § 7 (Erlass) entsprechend angepasst, da es zum damaligen Zeitpunkt vorrangig um die Änderung der Erlassregelung sowie um die Anrechnung eines Eigenanteils ging.

Da die Leistungen für Bildung und Teilhabe nachrangig gewährt werden, d. h. soweit kein anderweitiger Rechtsanspruch besteht, finden zunächst die bestehenden Regelungen in der städtischen Satzung Anwendung.

Das bedeutet, dass für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, die mindestens einen Kilometer von der Schule entfernt wohnen, die Fahrtkosten nach wie vor von der Stadt Karlsruhe im Rahmen der Satzung zu tragen sind, obwohl theoretisch ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht.

Ferner muss derzeit auch an BuT-Berechtigte der Zuschuss von 33 € zu einer ScoolCard vom Schul- und Sportamt gewährt werden.

Um die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel in vollem Umfang ausschöpfen zu können, ist eine Änderung der Satzung erforderlich.

Ausgenommen von der neuen Regelung sind Schülerinnen und Schüler der Förder- und Sonderschulen, da für diejenigen, die nicht im Stadtgebiet wohnen, im Rahmen des § 13 Abs. 3 der Satzung bzw. § 18 Abs. 2 FAG mit den Wohnortgemeinden ein interkommunaler Sonderlastenausgleich durchgeführt wird, sowie Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen, da diese hauptsächlich in Kleinbussen befördert werden.

Für BuT-Berechtigte, welche nicht die nächstgelegene Schule besuchen, werden die Schülerbeförderungskosten im Rahmen der Satzung weiterhin von der Stadt Karlsruhe übernommen.

In der Gemeinderatsvorlage vom 23. November 2011 wurden in der Einsparsumme von 356.000 € die Kosten für Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zunächst im Rahmen der Satzung von den Fahrtkosten befreit wurden und nun Anspruch auf BuT-Leistungen haben.

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen erhielten bisher unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation eine kostenlose ScoolCard, wenn die Entfernung zwischen Wohnort und Schule mindestens einen Kilometer betrug. Im Schuljahr 2011/12 hatten ca. 840 Grundschulkinder eine kostenlose ScoolCard bzw. Schülermonatskarte. Geht man davon aus, dass geschätzt etwa 15 v. H. Anspruch auf BuT-Leistungen haben, belaufen sich die Einsparungen zusätzlich auf ca. 51.000 € (126 x 405 €/Jahr).

Die Änderungssatzung ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Anlage 2 beinhaltet eine Synopse.

Das Bürgermeisteramt empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss der Änderungssatzung.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von den Erläuterungen Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Schulbeirat und im Hauptausschuss im Hinblick auf die Regelungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche die Änderungssatzung zur Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler gemäß Anlage 1.

Hauptamt – Ratsangelegenheiten –
7. Dezember 2012